

Beratungsunterlage zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 09.07.2019	Drucksache 2019/39 Az.:022.013 Fachbereich: Hauptamt
<i>Tagesordnungspunkt 8</i> Wahlen der Bürgermeisterstellvertreter	

Sachverhalt:

Nach § 7 der Hauptsatzung sind mindestens zwei Bürgermeisterstellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt nach den Vorgaben in § 37 Abs. 7 der GemO. Zuerst wird der 1. BM-Stellvertreter gewählt und danach der 2. BM-Stellvertreter und danach eventuell weitere BM-Stellvertreter. Wahlvorschläge werden aus der Mitte des Gemeinderats erwartet.

Zum Wahlverfahren:

Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt, da nur eine Person gewählt werden kann. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Der Bürgermeister hat Stimmrecht) erhält. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- Bei zwei oder mehr Bewerber:
Erhält bei zwei oder mehr Bewerbern keiner die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) mit den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet anschließend das Los zwischen diesen beiden Bewerber.
- Bei einem Bewerber:
Es muss die absolute Mehrheit erreicht werden. Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet frühestens eine Woche nach dem 1. Wahlgang ein 2. Wahlgang statt.